

Merkblatt

„Zwischenlagerung von strohreinem Festmist (Pferdemist) im Freien“

Festmist, insbesondere auch Pferdemist ist nach den wasser- und baurechtlichen Vorschriften grundsätzlich auf ordnungsgemäß erstellten Festmistlagern zu lagern. Das Fassungsvermögen dieser Anlagen muss auf die Belange des jeweiligen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt und ausreichend groß sein. Hierbei ist eine 6-monatige Stapelzeit zugrunde zu legen.

Festmist zwischen lagern sollen nur ausnahmsweise (z.B. als Übergangslösung) in Betracht kommen. Für diese Fälle wurde vom Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaftsamt (UWB) und Landschaftsamt (ULB) festgelegt, dass strohreiner Festmist (Pferdemist) unter folgenden Voraussetzungen im Freien zwischengelagert werden kann (gültig für den Landkreis Böblingen):

Strohreicher Festmist (Pferdemist) kann für maximal 9 Monate ab Beginn des Zwischenlagers auf einem Platz vor Ort zwischengelagert werden, wenn er später als Dünger ausgebracht werden soll (Ausbringungsabsicht, nicht Abfallbeseitigung!).

Es muss gewährleistet sein, dass keine Abschwemmung in Oberflächen-gewässer sowie das Grundwasser erfolgen kann. Der Rotteplatz muss eine entsprechende Bodenaufgabe haben. Diese kann auch künstlich ge-schaffen werden (Lehmauflagen). Auf eine Abdeckung mit Folie kann somit verzichtet werden. Das ULB prüft in Zusammenarbeit mit dem LRA BB, ob auf dem vorgesehenen Rotteplatz eine ausreichende Deckschicht vorhanden ist, so dass durch den Verrottungsprozess keine wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser gelangen können.

Der Mist muss so in Bahnen gelagert werden, dass er mechanisch zur Rottebeschleunigung bearbeitet werden kann.

Der Rotteplatz ist jährlich zu wechseln, um eine punktuelle Dauerbelastung zu vermeiden.

Zwischenlagerung in Wasserschutzgebieten (WSG)

Bei dieser Verfahrensweise ist eine Zwischenlagerung von strohreinem Festmist (Pferdemist) auch in der Wasserschutzzone III grundsätzlich möglich, wenn zusätzlich zu einer ausreichenden Deckschicht (siehe Punkt 2) die Mächtigkeit der unverletzten, belebten Bodenschicht mindestens 20 cm beträgt.

Ausnahmen:

Ist in der weiteren Zone eines Wasserschutzgebietes eine blaue Zone ein-gerichtet (WSG Sindelfingen, WSG Strudelbachtal, WSG Ditzingen), so ist eine Zwischenlagerung nur in dieser eingerichteten Zone möglich.

Im Wasserschutzgebiet der Ammertal-Schönbuch-Gruppe und der Stadt Herrenberg sowie im Wasserschutzgebiet Bronnbachquelle der Stadt Rot-tenburg ist eine Zwischenlagerung lediglich in der Zone III B zulässig.

Die jeweilige Schutzgebietsverordnung ist zu beachten. Ausnahmege-nehmigungen können in begründeten Fällen vom LRA BB erteilt werden.

Festmist-Zwischenlager dürfen nicht angelegt werden:

- im Abstand von weniger als 10 m zu Gewässern und nicht ständig wasserführenden Gräben,
- in Überschwemmungsbereichen,
- auf stark durchlässigen Böden und auf gedrainten und staunassen Böden,
- auf stark geneigten Flächen.

Die Belange des Naturschutzes sind zu berücksichtigen.

Die vorgesehenen Rotteplätze sind dem ULB unter Angabe der Flurstücksnummern mitzuteilen.

Über Standortfragen beraten Sie das LRA BB.

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Düngeverordnung und in Wasserschutz-gebieten die Bestimmungen der SchALVO in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Weitere Informationen erteilen Ihnen gerne das LRA BB.

Hinweise zur baulichen Ausführung von Dunglegen enthält ein Merkblatt der ULB.

Landratsamt Böblingen
Wasserwirtschaftsamt
Parkstraße 16
71034 Böblingen

Landwirtschaftsamt
Berliner Str. 1
71083 Herrenberg

 zur Druckansicht